

1 Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1 als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes bzw.

1.2 aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversichert ist

auch die gesetzliche Haftpflicht

3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke des versicherten Betriebes/Berufes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 20.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

3.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3.1.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

3.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

3.3 aus Sicherheitseinrichtungen (z. B. Feuerschutz).

4 Risikobegrenzungen

4.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

4.1.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.1.2 der Abgabe von Wärme, Strom, Gas und Wasser;

4.1.3 Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.1.4 Besitz oder Betrieb von Bahnen, außer Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken;

4.1.5 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. aber auch Ziff. 6.1)

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

*) Bei den umrandeten Bestimmungen handelt es sich um Besondere Bedingungen, genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen.

4.3 Luftfahrzeuge

4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.4 Nicht versichert wird die Haftpflicht aus

4.4.1 Schäden an Kommissionsware;

4.4.2 Schäden, die sich als unvermeidbare Folge aus der Anlage und Unterhaltung von Hoch- und Niederspannungsleitungen ergeben, wie z. B. Flur- und Gebäudeschäden anlässlich der Beseitigung von Leitungsstörungen und sonstigen Reparaturarbeiten.

5 Außerdem gilt für

5.1 Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.2 Bergschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.3 Schäden an Erdleitungen

Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Rohrleitungen) aus Anlaß von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der AHB, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

- a) Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen, z.B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt, eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitun-

gen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muß das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.

- b) Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu a) vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Postkabel handelt, müssen außerdem die "Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" oder an deren Stelle von der Bundespost erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- c) Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Postkabeln ist die Mitteilung in Eilfällen dem nächsten Postamt zu machen.
- d) Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen.

5.4 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten

Von jedem Feuer- und Explosionsschaden, der aus Anlaß von

- a) Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom,
- b) Arbeiten mit Lötgeräten und Gasbrennern jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl.

entstanden ist, hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen. Der Höchstbetrag der Selbstbeteiligung ist bei Betrieben mit nicht mehr als zehn Personen 2 000,- DM, bei solchen über zehn Personen 5 000,- DM. Maßgebend ist die Zahl der beschäftigten Personen im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

5.5 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

- a) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlaß von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

- b) Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,

bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen.

5.6 Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.7 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u.dgl.)

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (s. § 4 Ziff. I 3 AHB).

3. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Bei Personenschäden in USA/ Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 10.000 DM selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die in Ziff. 3. genannten Kosten.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

6 Bei Versicherung/ Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für

6.1 Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

(Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

6.2 Einschluß von Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen.

6.3 Anschlußgleise

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB - die der Bundesbahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haf-

tung) sowie - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. dazu Be- und Entladeklausel).

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

6.4 Tierhalter

6.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

6.4.2 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6.5 Kühlanlagen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden am Kühlgut.

6.6 Schädlingsbekämpfung

Von jedem Sachschaden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden

- durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;
- am behandelten Gut.

6.7 Badeanstalten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- Besitz, Benutzung und Verwendung von im Bad befindlichen
Turn- und Spielgeräten sowie Spielplätzen;
Apparaten, die lediglich zur Körperpflege oder zur ärztlich verordneten Behandlung - nicht zu Heilzwecken - angewendet werden (vgl. aber § 4 I 7 AHB),
- gelegentlicher Abgabe von Speisen und Getränken, nicht jedoch aus dem Betrieb von Gaststätten durch den Versicherungsnehmer.

6.8 Kraftfahrzeug-Handwerksbetriebe, Landmaschinen-Fachbetriebe

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, sowie deren Zubehör.

6.9 Hufschmiede - sofern Hufbeschlagschäden mitversichert sind -

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns).

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden an den zu beschlagenden Tieren: 10%, mindestens 100,- DM.

6.10 Ladungskontroll- und sonstige Hafenbetriebe

Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 30%, mindestens 300,- DM, selbst zu tragen.

6.11 Lagerei- und Speditionsbetriebe, Stauereien, Schiffszimmereien, Laschereien

Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen.

6.12 Fenster-, Fassaden-, Haus- und Büroreinigungsbetriebe, Straßen- und Bürgersteigreinigung

Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 100,- DM, selbst zu tragen.

6.13 Steinbruch-, Kies-, Sand- u. ä. Grubenbetriebe

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch vorschriftswidrige Sicherung der Grubenränder.

6.14 Friseure und Kosmetiksalons

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Haarverpflanzungen, Beseitigung entzündeter Vorgänge in der Haut, von Leberflecken, von Warzen u.ä., chirurgischen Eingriffen und Heilbehandlungen jeder Art.

6.15 Theater, Varietes, Lichtspielhäuser

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von Speisen und Getränken an Theaterbesucher während der Vorstellungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der in der Garderobe abgegebenen Sachen.

6.16 Generalunternehmertätigkeit

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Subunternehmers.

7 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko -

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
- b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
- c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,

d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflicht-Versicherung).

§ 2

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.